

Auszug aus der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) 27. Mai 2008

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 88 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV) [BSG 433.121], beschliesst:

(...)

2.3 Maturitätsprüfungen

Art. 53

Zeitpunkt der Prüfungen

Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalen Maturitätskommission (KMK) bestimmt im Einvernehmen mit den Schulleitungen den Zeitpunkt der Prüfungen und den Prüfungsplan.

Art. 54

Anmeldung

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Ende März bei der Schulleitung zur Prüfung an und bezahlen gleichzeitig die Prüfungsgebühr.

² Eine Abmeldung ist bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungen möglich. Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet.

Art. 55

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Schuljahrs besucht und für dieses ein vollständiges Zeugnis haben.

Art. 56

Wiederholung der Prüfung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung ein erstes Mal nicht bestanden haben, haben das Recht, das letzte Schuljahr an der eigenen oder einer anderen Schule zu wiederholen.

² Sie dürfen eine zweite Prüfung ablegen, vorausgesetzt, dass sie

a den Unterricht des letzten Schuljahrs an der betreffenden Schule wiederholt haben und

b auf Weisung der Schulleitung eine neue Maturaarbeit geschrieben und präsentiert oder die erste Arbeit in wesentlichen Bereichen erweitert und wiederum präsentiert haben.

³ Wer zweimal eine schweizerisch anerkannte Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung unter Aufsicht des Kantons zugelassen.

Art. 57

Umfang der Prüfung

¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die allgemeine Hochschulreife (Art. 5 des Reglements der Schweizerischen Erziehungskonferenz vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise (MAR) [BSG 439.181.2] erlangt haben.

² Einerseits ist die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken, andererseits die Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu prüfen. In der Prüfung ist auf klaren sprachlichen Ausdruck der Kandidatinnen und Kandidaten zu achten.

³ Die Prüfung erstreckt sich schwergewichtig auf das Unterrichtspensum der zwei letzten Schuljahre. Umfang und Schwerpunkte für die einzelnen Fächer werden in den Weisungen der KMK zum Prüfungsablauf und Prüfungsumfang festgelegt.

⁴ Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Teilfächern, sind bei der Prüfung und der Bewertung alle Teilfächer zu berücksichtigen.

Art. 58

Maturitätsfächer

¹ Maturitätsfächer sind die im MAR festgelegten Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturaarbeit.

² Für jedes Maturitätsfach einschliesslich der Maturaarbeit wird eine Maturitätsnote ermittelt.

Art. 59

Prüfungsfächer

¹ Die Prüfungsfächer sowie Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in Anhang 8.

² Im fünften Prüfungsfach erfolgt die Wahl zwischen Ergänzungsfach und dritter Sprache durch die Schülerin oder den Schüler.

Art. 60

Bildungsgänge mit besonderen Aufgaben

¹ In Bildungsgängen, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, werden die Immersionsfächer in der Immersionssprache geprüft.

² In Bildungsgängen, die besondere Begabungen unterstützen, wird die Maturitätsprüfung in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Die erste Teilprüfung in den Fächern, welche gemäss Lektionentafel zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, findet ein Jahr vor Abschluss des Bildungsgangs statt.

³ Werden die besonderen Begabungen in einem ordentlichen Bildungsgang unterstützt, kann die Maturitätsprüfung in zwei Teilprüfungen aufgeteilt werden. Die Bestimmungen von Artikel 63 bleiben vorbehalten.

⁴ Die Maturitätsprüfung wird auch bei Aufteilung in zwei Teilprüfungen als Einheit betrachtet.

Art. 61

Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfungen

¹ Die KMK trägt die Gesamtverantwortung für die Prüfungen.

² Die Schulleitung ist für die ordnungsgemässe Durchführung der schriftlichen Prüfungen verantwortlich.

³ Die Expertin oder der Experte ist für die ordnungsgemässe Durchführung der mündlichen Prüfung verantwortlich.

Art. 62

Mündliche Prüfung

¹ Die mündliche Prüfung wird von den Lehrkräften in Anwesenheit der Expertin oder des Experten abgenommen. Diese oder dieser ist berechtigt, die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Prüfungszeit zusätzlich zu prüfen.

² Die Expertin oder der Experte stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Ablauf der Prüfung in einem Beschwerdefall dargelegt werden kann.

Art. 63

Sonderregelungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der KMK kann Sonderregelungen für die Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten bewilligen, insbesondere

a für Schülerinnen und Schüler mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache gemäss Artikel 131,

b für behinderte Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 132 und

c für die Aufteilung der Prüfung für besonders begabte Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 60 Absätze 2 und 3.

² Entsprechende Gesuche sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK mit einer Stellungnahme der Schulleitung in der Regel zwei Jahre vor Prüfungsbeginn einzureichen. *[Fassung vom 28. 6. 2010]*

Art. 64

Erfahrungs- und Prüfungsnoten

¹ Für jedes Maturitätsfach mit Ausnahme der Maturaarbeit wird eine Erfahrungsnote ermittelt. Diese ist das ungerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnoten des letzten Schuljahrs, in dem das Fach unterrichtet worden ist. Wird das Fach im ganzen letzten Ausbildungsjahr unterrichtet, so entspricht die Erfahrungsnote der Note im letzten Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs.

² An Mittelschulen privater Anbieter mit anerkanntem Maturitätsabschluss legt die Schulleitung die Erfahrungsnoten vor Beginn der Prüfungen durch Verfügung fest.

³ Die Prüfungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches.

Art. 65

Maturitätsnoten

¹ Die Maturitätsnote in den fünf Prüfungsfächern ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

² Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit ist die Zeugnisnote im ersten Semester des letzten Ausbildungsjahrs.

³ Die Maturitätsnote in den übrigen Maturitätsfächern ist die auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

Art. 66

Bestehensnorm

Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern gemäss Artikel 58

- a die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Art. 67

Feststellung der Ergebnisse

¹ Im Anschluss an die Prüfung findet eine Sitzung einer bevollmächtigten Vertretung der KMK mit den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften statt. An der Schlussitzung wird festgestellt, dass die Prüfungsergebnisse nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.

² Nach dieser Sitzung eröffnet die Schulleitung die Ergebnisse im Namen der KMK mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.

Art. 68

Maturitätsausweis

¹ Die Schule stellt den Maturitätsausweis nach Artikel 20 MAR aus.

² Der Maturitätsausweis wird von der Erziehungsdirektorin oder dem Erziehungsdirektor, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK sowie von dem Schulleitungsmitglied, welches die Schule gegen aussen vertritt, als Rektorin oder Rektor unterschrieben.

³ Er enthält bei Schülerinnen und Schülern, die einen gymnasialen Bildungsgang mit besonderen Aufgaben abschliessen, eine entsprechende Bemerkung.

⁴ Er enthält bei Schülerinnen und Schülern, die weitere Fächer auf Maturitätsniveau abschliessen, eine entsprechende Bemerkung. *[Eingefügt am 12. 1. 2009]*

⁵ Er enthält bei Schülerinnen und Schülern mit einer Sonderregelung gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a eine entsprechende Bemerkung. *[Eingefügt am 12. 1. 2009]*

⁶ Abhanden gekommene Maturitätsausweise werden durch ein Duplikat mit Unterschrift des Vorstehers der Abteilung Mittelschulen ersetzt. *[Eingefügt am 28. 6. 2010]*